

Das jüngste Rescript der preußischen Minister des Innern und der geistl. Angelegenheiten vom 4. August d. J. an die Hallischen Collegen bietet dem preußischen Buchhandel eine sehr willkommene Gelegenheit, die Angelegenheit an der zunächst maßgebenden Stelle zur Entscheidung zu bringen; das gedachte Rescript weist selbst darauf hin, daß die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ablieferung der Bibliothek-Exemplare jedes preußischen Verlagsartikels durch die Censur-Anordnung vom 28. December 1824 festgesetzt ist, und übersieht aber nur — wie wir das im Börsenbl. Nr. 240 genauer ausgeführt finden —, daß diese Censur-Anordnung ausdrücklich durch das preuß. Preßgesetz vom 17. März 1848 aufgehoben worden ist.

Wir haben zu unseren Berliner Collegen, welche alle Zeit durch ihre Corporation für die Interessen des preußischen Buchhandels eingetreten sind, das Vertrauen, daß sie auch in der fraglichen Angelegenheit nun die Schritte bei den gedachten Ministerien thun werden, von welchen ein Erfolg zu erwarten ist; es ist wirklich Zeit, daß der preußische Verlagshandel einer durch nichts gerechtfertigten Verpflichtung enthoben wird, die er — ist die Censur-Anordnung von 1824 außer Kraft gesetzt — 28 Jahre lang opferbereit geübt hat.

Duplik in Sachen Lange contra Streller.*)

Um der höchst gehässigen Form der in Nr. 252 d. Bl. gegen mich gerichteten weiteren Angriffe, den Verdächtigungen, Entstellungen und Unterschiebungen endgültig entgegenzutreten, bringe ich nachstehend ein vor Jahresfrist an die höhere Geistlichkeit, die Schulvorstände und Magistrate kleiner Städte und Ortschaften versandtes Circular zur gefälligen Kenntnißnahme. Dasselbe entkräftigt das Wesentliche jenes Artikels und ist ganz besonders berufen, einen „sittlichen Gedanken“ als Grundlage meiner Wirksamkeit erkennen zu lassen. Um die Spalten des Börsenblattes nicht weiter in Anspruch zu nehmen, verweise ich auf die anläßlich des Dülfer'schen Differenzfalles abgedruckten anerkennenden Zuschriften der betreffenden Behörden u., die in größerer Anzahl auch aus jüngerer Zeit in meinen Händen sind.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Von Ew. Wohlgeboren Unternehmen, auch für kleinere Orte buchhändlerische Verbindungen zu eröffnen, habe ich mit Interesse Kenntniß genommen und danke Ihnen für die Mittheilung vom 13. d. Mts.
Berlin, 16. October 1874.

Im Auftrage:
Förster.

An Herrn Buchhändler R. Streller zu Leipzig.

P. P.

Der unterzeichnete Buchhändler gibt sich die Ehre, Ihnen hierdurch mitzutheilen, daß er unter dem Geleite der vorstehenden Interesse-Bezeugung eines hohen Ministerium des Kultus den Plan zu verwirklichen strebt, die literarischen Bedürfnisse kleiner Städte zu beleben und zu vermitteln. Er glaubt damit nicht nur einem, den Gebildeten des Ortes fühlbaren Bedürfnisse abzuhelfen, sondern ganz besonders der Richtung des Buchhandels entgegenzutreten zu müssen, die unter der Führung des „Colporteur's“ vorzugsweise die kleinen Orte mit solchen literarischen Erzeugnissen bedeckt, deren nachweisbar verderblicher Einfluß bereits mehrfach Gegenstand öffentlicher Erwägungen geworden ist. Denn nicht nur werden die Betroffenen materiell (durch unverhältnismäßig hohe Preise) geschädigt, das stets leicht erregte Lesebedürfniß wendet sich einer Literaturgattung zu, die eine Unterhaltung im gewöhnlichsten Sinne pflegt und, ohne sittliche Motive arbeitend, den Kern verdirbt, statt ihn zu veredeln. Wenn dennoch die finanziellen Erfolge gedachter Spezialität bedeutende sind, so liegt der Grund darin, daß die geringe Möglichkeit für den Bewohner des kleinen Ortes, Bücher zu sehen und den Geschmack durch Vergleiche zu bessern, das auf Anschauung gestützte Vorgehen des Colporteur's unbedingt erfolgreich gestaltet. Aus dieser Wahrnehmung habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß das Feld mit gleichen Mitteln in

*) Mit diesem Artikel betrachtet die Redaction nun die vorliegende Discussion für den Nichtamtlichen Theil des Börsenblattes als geschlossen.

Angriff genommen werden muß. Ich war bemüht, allerorts einen rechtschaffenen und einsichtsvollen Mann, vorzugsweise Buchbinder und Buchdrucker ausfindig zu machen, dem ich ein Lager gutgewählter Artikel unter Anleitung für deren Vertriebsweise übermitteln konnte.

Trete ich nun mit dem eigentlichen Zwecke meines Circulars hervor: an Ihrer Hand die Orte zu besuchen, in denen meine Idee bisher keinen Boden finden konnte, so hege ich die Erwartung, daß der Plan unter dem Schutze Ihrer Begutachtung den Glauben und das Vertrauen finden wird, das ihn allein lebensfähig erhalten kann. Sind Sie deshalb geneigt, der gegebenen Skizze Ihren Beifall zu schenken, so bitte ich Sie um die Freundlichkeit, das anliegende Circular einem dortigen braven Manne (in erster Linie Buchbinder und Buchdrucker) zustellen zu lassen und der Ausführung des Unternehmens eine Stütze gewähren zu wollen. Ich erkläre mich gern bereit, meinen Wunsch auf Ihr Verlangen eingehender zu behandeln und zeichne mit besonderer Hochachtung und Ergebenheit

Leipzig, am Reformationstage 1875.

R. Streller.

Auf Wunsch des Buchhändlers R. Streller zu Leipzig erklären wir hierdurch, daß derselbe unserem Kalender „Der deutsche Reichsbote“ eine hervortretende Verwendung zu theil werden ließ.

Bielefeld und Leipzig, 28. October 1875.

Belhagen & Klasing.

Leipzig, November 1876.

R. Streller.

Rechtsgrundsätze des Reichs-Oberhandelsgerichts.*)

Die nach §. 2. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 gestattete Einziehung der vorräthigen Nachdruckexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung des Werkes bestimmten Vorrichtungen, sowie die vorläufige Beschlagnahme dieser Gegenstände, welche die demnächstige Einziehung derselben sicherzustellen bezweckt, findet zwar in weiterem Umfange statt, als die Bestrafung und Entschädigungspflicht des Nachdruckers, indem sie nach §. 22. Absatz 2. nicht allein bei einem schon begangenen, sondern auch bei einem bloß versuchten Nachdruck zugelassen ist. Dagegen kann auch von Anwendung dieser Maßregel keine Rede sein, wenn begründete Befürchtung der künftigen Begehung eines Nachdrucks vorliegt, aber Nachdrucksexemplare oder zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmte Vorrichtungen noch nicht hergestellt sind.

Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Compositionen, Photographien, Mustern und Modellen, nach deutschem und internationalem Rechte systematisch dargestellt von Dr. R. Klostermann. gr. 8. (VIII, 282 S.) Berlin 1876, Vahlen. Preis 5 M.

Dem Werke Dr. Wächter's über das „Autorrecht“ (1875) folgt Dr. Klostermann's „Urheberrecht“ ziemlich bald. Der verdienstvolle Schriftsteller auf diesem Felde, dem wir das umfangreiche und gründliche Werk: „Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen“ (1867, 1871) verdanken, hat eine kürzere Darstellung des Gegenstandes unter Beifügung der neuesten, ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen gegeben, in dem richtigen Gefühle, daß sein größeres Werk von 1867 trotz seines wissenschaftlichen Werthes dem Praktiker, namentlich dem Laien nicht mehr genügen könne, auch abgesehen von seinem Umfange. Der Ausgabe von 1871 ist zwar bereits ein Anhang angefügt, das Urheberrecht an Schriften, Abbildungen u. nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870; aber dieser Anhang trägt ganz den Charakter einer vorübergehenden Abhilfe eines Bedürfnisses. Wenn nun auch der Verfasser in seiner Ausgabe von 1871 sich nicht die Bearbeitung des gesammten Gegenstandes nach Erscheinen der Gesetze über das Urheberrecht 1) der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, 2) den Schutz der Photographien vom 10. Januar 1876, und 3) das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar

*) Aus der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ mit gefälliger Erlaubniß der Verlags-handlung abgedruckt.